



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2007 vom 01.03.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Az: 66.31.01-057, Vorgangs-Nr. 1200

Seite 4

Az: 66.31.01-070, Vorgangs-Nr. 1173

Seite 4

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Az: 66.35.31-8 (1202/2007)

Seite 4-5

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Aktenzeichen: 63 DH 00295/2007/71 -

Seite 5

Aktenzeichen: 63 DH 00446/2007/71 -

Seite 5

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Lohne von der Einmündung in die Hunte bis zum
Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Seite 6-7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Seite 8

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Seite 8-9

Stadt Syke

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der
Stadt Syke im Jahre 2007

Seite 9-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Twistringen Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2007	Seite 10-11
Gemeinde Wagenfeld Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld	Seite 11-12
Samtgemeinde Barnstorf 1. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“	Seite 12-13
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 13-20
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2007	Seite 20-22
Gemeinde Engeln Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2007	Seite 22-23
Gemeinde Schwarme Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2007	Seite 23-24
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen	Seite 24-25
Gemeinde Bahrenborstel Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen	Seite 26-27
Gemeinde Freistatt Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2007	Seite 27-28
Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2007	Seite 28-29
Samtgemeinde Siedenburg 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 29-30
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst	Seite 30-31
Gemeinde Maasen Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Maasen	Seite 31-32
Flecken Siedenburg Bauleitplanung des Flecken Siedenburg Bebauungsplan Nr. 4 „Hasenwinkel-Ost“, 1. vereinfachte Änderung	Seite 32-33

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Seite 34

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

Seite 35

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen

Seite 35-36

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-057, Vorgangs-Nr. 1200

Die Firma Weyher Mineralbrunnen Wilhelm Weber GmbH & Co. KG, Industriestraße 12, 28844 Weyhe hat gemäß § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Erlaubnis für die befristete Entnahme von Grundwasser in Mengen von bis zu 4,72 l/s, 17 cbm/h und 408 cbm/d beantragt. Die Entnahme erfolgt im Rahmen eines Leistungspumpversuches von bis zu zwei Wochen Dauer. Die Entnahmestelle (Brunnen „VB3-05“) befindet sich in der Gemarkung Kirchweyhe, Flur 20, Flurstück 66. Nach den gegenwärtigen Planungen soll der Pumpversuch im Februar/März 2007 durchgeführt werden. Das geförderte Wasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-070, Vorgangs-Nr. 1173

Herr Jörg Brand, Natenstedt 2, 27239 Twistringen hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Feldberegnung beantragt. Die beantragte Entnahmemenge beträgt 50 cbm/h bzw. 15.000 cbm/a.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-8 (1202/2007)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich „Im Alten Kienmoor“ in der Gemarkung Barnstorf, Flur 4, Flurstücke 19, 14/8, 14/9 und 210/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.02.2007
- Aktenzeichen: 63 DH 00295/2007/71 -

Herrn Gerard Meindersma hat Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E 82, mit 2 MW, 82 m Rotordurchmesser, 138,30 m Nabenhöhe und 179,30 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Klein Lessen
Flur	17
Flurstück	47

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.02.2007
- Aktenzeichen: 63 DH 00446/2007/71 -

Herrn Enno Brader hat die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-70 E 4 mit 2300 kW, Rotordurchmesser: 71 m, Nabenhöhe: 98,2 m, Gesamthöhe: 133,7 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwaförden
Flur	1
Flurstück	127

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lohne von der Einmündung in die Hunte bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17 vom 17.06.2004, S. 171), zuletzt geändert am 17.12.2004 durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Nds. GVBl. Nr. 44 vom 30.12.2004, S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Lohne im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Lohne erstreckt sich von der Einmündung in die Hunte (Station 0+000 der Lohne) bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teile der Stadt Diepholz im Landkreis Diepholz
2. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.
3. Die genaue Grenzziehung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

4. In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen ‚roten‘ Linie und das Überschwemmungsgebiet selbst ist ‚blau‘ schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
5. Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

§ 3

Besondere Bestimmungen

1. Im Überschwemmungsgebiet dürfen nach § 93 Abs. 2 NWG nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde Grünland in Ackerland umgebrochen, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen (auch baugenehmigungsfreie) hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz im Sinne des § 92 Abs. 2 NWG es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
2. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.
3. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht § 93 Abs. 2 NWG genehmigungspflichtig.
4. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage (Wickelsilage / Feldmieten) generell nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten, Aufheben

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
2. Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Lohne vom 31.01.1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 wird aufgehoben, soweit sie den Bereich von der Einmündung der Lohne in die Hunte bis zum Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) betrifft.

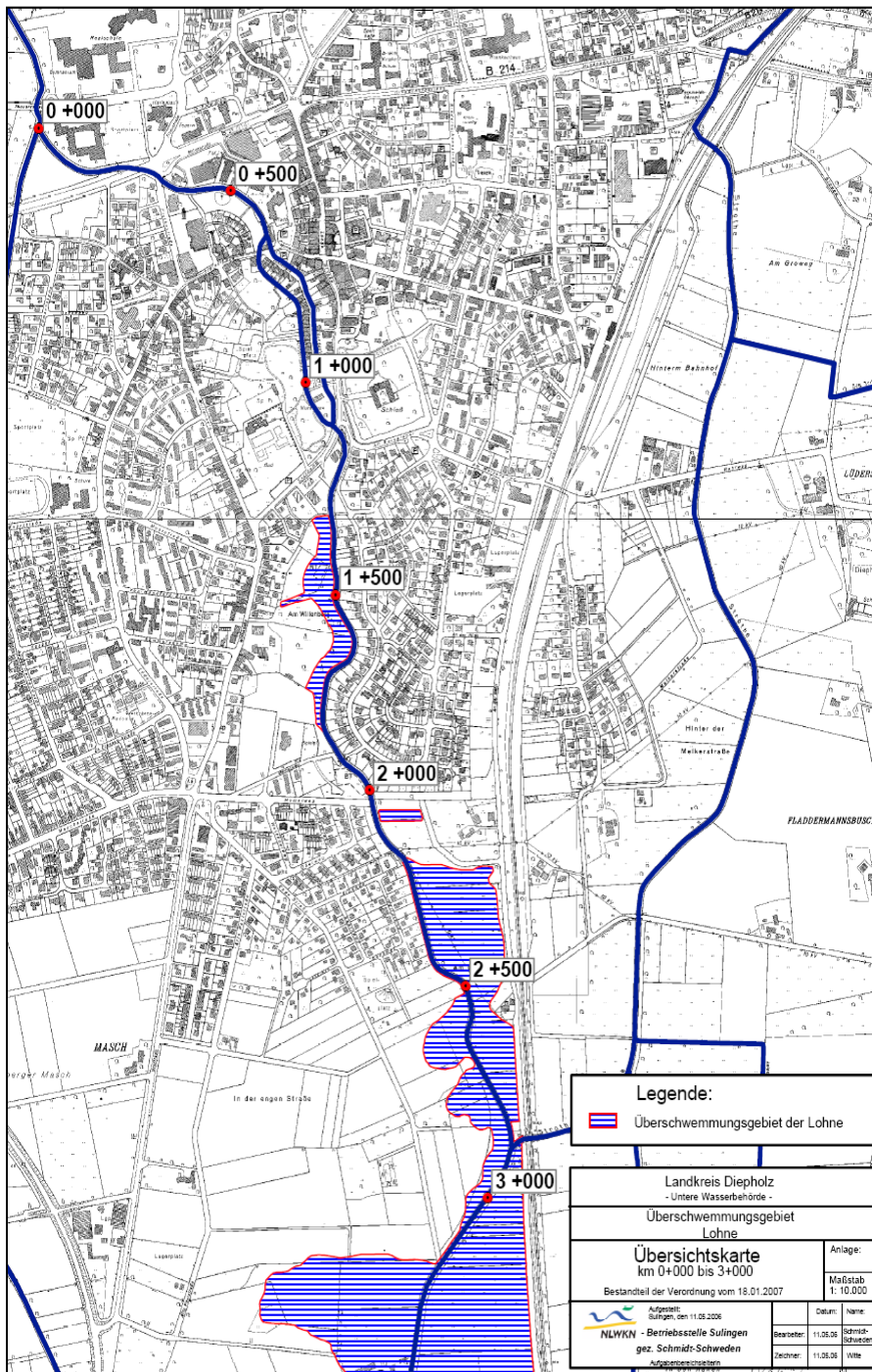
Diepholz, den 18.01.2007

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Stötzel

Anlage



Stadt Sulingen

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. 1996 S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 „Monatliche Benutzungsgebühren“ werden wie folgt festgelegt:

ab 01.08.2007

E K Gr	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 4 Stunden	bis 3 Stunden	bis 3 Stunden	Hort 5 Tage / Woche	Hort 3 Tage / Woche	Sonderöffnungszeit je angefangene 0,5 h
	ganztags	vormittags	vormittags / nachmittags	nachmittags 5 Tage	nachmittags 3 Tage			
I	100 €	95 €	80 €	55 €	40 €	95 €	65 €	10 €
II	100 €	95 €	80 €	55 €	40 €	95 €	65 €	10 €
III	100 €	95 €	80 €	55 €	40 €	95 €	65 €	10 €
IV	170 €	140 €	125 €	85 €	55 €	140 €	95 €	14 €
V	170 €	140 €	125 €	85 €	55 €	140 €	95 €	14 €
VI	170 €	140 €	125 €	85 €	55 €	140 €	95 €	14 €
VII	170 €	140 €	125 €	85 €	55 €	140 €	95 €	14 €

§ 1 Abs. 2, letzter Satz, wird ergänzt:

Diese Regelung wird für den Zeitraum 01.08.2007 bis 31.07.2009 ausgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Stadt Sulingen
Knoop
(Bürgermeister)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Ziffer 4, 55 b und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Aufwandsentschädigung
für besondere Funktionsträger

Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die / den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	250,00 €
b) an die / den 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	180,00 €
c) an die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden monatlich	240,00 €
d) an Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, monatlich	160,00 €

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Mitglied im Verwaltungsausschuss.

Artikel 2

In § 3 (Erstattung des Verdienstausfalls) wird folgender Abs. 5 ergänzt:

(5) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 bis 4 geltend machen können, und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschal-Stundensatz in Höhe von 8,00 € je Stunde.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Sulingen, 15.02.2007

(L.S.)

(Knoop)
Bürgermeister

Stadt Syke

Verordnung über
die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Syke im Jahre 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- u. Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen anlässlich der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltungen die Verkaufsstellen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

(1) In den Ortschaften Barrien und Gödestorf-Osterholz-Schnepke am:

Sonntag, 01. April 2007 - „Barrier Frühlingspektakel“

In den übrigen Ortschaften der Stadt Syke (außer Barrien und Gödestorf-Osterholz-Schnepke) jeweils am:

Sonntag, 11. März 2007 – „Syker Frühlingsfest“
Sonntag, 08. Juli 2007 – „Syker Schützentage“
Sonntag, 28. Oktober 2007 – „Syker Herbstmarkt“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Syke, den 25.01.2007
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

I.

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	11.047.300 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	11.047.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen auf	11.922.500 €
der Auszahlungen auf	11.920.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.273.200 €
auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.637.700 €
auf Einzahlungen für Investitionen	1.139.300 €
auf Auszahlungen für Investitionen	1.875.200 €
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.000 €
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	407.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **510.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.140.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	370 v.H.

Twistringen, 19.12.2006
Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 31.01.2007 unter dem Aktenzeichen FD30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 21.02.2007
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld am Sonntag, den 04.03.2007 anlässlich des Tulpenmarktes, am Sonntag, den 01.04.2007 anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes, am Sonntag, den 02.09.2007 anlässlich des Wagenfelder Großmarktes und am Sonntag, den 30.09.2007 anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 31.01.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Landeschlussgesetzes dürfen anlässlich der näher bezeichneten Veranstaltungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

(a) Im Bereich der Ortschaft Wagenfeld am:

Sonntag, 01.04.2007	anlässlich des traditionellen Frühjahrmarktes
Sonntag, 02.09.2007	anlässlich des Wagenfelder Großmarktes
Sonntag, 30.09.2007	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

(b) Im Bereich der Ortschaft Ströhen am:

Sonntag, 04.03.2007	anlässlich des Tulpenmarktes
Sonntag, 01.04.2007	anlässlich des traditionellen Frühjahrmarktes
Sonntag, 02.09.2007	anlässlich des Wagenfelder Großmarktes
Sonntag, 30.09.2007	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

§ 2

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlußgesetz und die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeiten Tatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wagenfeld, den 25.01.2007
Falldorf, Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

1. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingfestes“

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In § 1, Absatz 2 „Ausnahme“ werden die Wörter „Samstag oder“ gestrichen.

§ 2

Abweichend von § 1, der Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingfestes“ vom 22.02.2005, wird für das Jahr 2007 geregelt, dass die in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Verkaufsstellen am 15.04.2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 15.02.2007
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen.

Artikel 1

Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt neu gefasst:

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung. Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Jugendordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

- JGL: für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW: für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
Stellv. JFW: für Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart oder Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW: für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- Stellv. GJFW: für Stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- KJFW: für Kreisjugendfeuerwehrwart oder Kreisjugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM: für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- Für die Gemeinde Eydelstedt gilt, dass anstelle des Ortsbrandmeisters alle Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Eydelstedt zu beteiligen sind.
- GemBM: für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
- GJFA: für Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- JFA: für Jugendfeuerwehrausschuss
- GJFSP für Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GemBM, der sich dazu des GJFW – im Verhinderungsfalle des Stellv. GJFW – bedient.

Der GJFW, im Verhinderungsfalle der Stellv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, der sich dazu des JFW – im Verhinderungsfalle des Stellv. JFW – bedient.

Der JFW, im Verhinderungsfalle der Stellv. JFW, ist Mitglied des Ortskommandos.

- (2a) Besteht eine Jugendfeuerwehr aus einem Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren, ist die Jugendfeuerwehr eine Abteilung in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr. Ist die Jugendfeuerwehr aus mehreren Ortsfeuerwehren gegründet, ist der JFW, im Verhinderungsfalle der Stellv. JFW, Mitglied in den einzelnen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
3. die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,
4. die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, an demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz und
5. die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1964, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989, Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) und im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in der Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in welche der Jugendliche aufgenommen werden möchte.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altergrenze tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet),
 3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Samtgemeinde mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht,
 6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.

Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnung zu befolgen und
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss und
 2. der GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss und
 3. der JFW

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss (GJFA)

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 1. dem GJFW,
 2. dem Stellv. GJFW,
 3. den JFW und Stellv. JFW als Beisitzerinnen oder Beisitzern,
 4. dem GJFSP.

Der GemBM soll mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Bedarf kann der GJFA Fachbereiche einrichten. Die Fachbereichsleiter sind dann beratende Mitglieder des GJFA.

- (2) Dem GJFA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich und
 3. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- (3) Der GJFA wird von dem GJFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der GJFW hat den GJFA einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder der GemBM dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Der GJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des GJFA werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des GJFA es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des GJFA ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFA und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart (GJFW)

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem GJFW geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellv. GJFW. Der GJFW und der Stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf sein. Sie müssen die Befähigung zum JGL besitzen und sollten den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer soll innerhalb der ersten Amtszeit (vergl. Abs. 2) erfolgen.

- (2) Der GJFW und der Stellv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Gemeindeführers von dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Feuerwehren.
- (4) Der GJFW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des GJFA,
 3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
 4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von dem JFW im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der GJFW und der OrtsBM sind einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Der JFW, der Stellv. JFW sowie alle Betreuer haben je eine Stimme, der GJFW und der OrtsBM haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des JFW und des Stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM), der Betreuer, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 6. Verabschiedung des Dienstplanes und
 7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem JFW und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss (JFA)

(1) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem JFW,
2. dem Stellv. JFW,
3. den Betreuern,
4. den Jugendsprechern,
5. dem Schriftwart,
6. dem Kassenwart und
7. dem GJFW mit beratender Stimme.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM und
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und dem Stellv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.
Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses soll eine Niederschrift gefertigt werden.

(4) Aufgabe der Betreuer ist es, den JFW bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr (siehe § 3 Abs. 1); ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden.

Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, ist sicherzustellen, dass der JFW durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

(5) Aufgabe der Jugendsprecher ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggfs. dem OrtsBM zu vertreten.

Die Anzahl der Jugendsprecher richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr (siehe § 3 Abs. 1); ein Verhältnis von etwa 1:10 sollte angestrebt werden.

Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte möglichst eine Jugendsprecherin Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss sein.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart (JFW)

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem JFW geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellv. JFW.

Der JFW und der Stellv. JFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum JGL besitzen und sollten den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer soll innerhalb der ersten Amtszeit (vergl. Abs. 2) erfolgen.

(2) Der JFW und der Stellv. JFW werden von dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Zeit zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der JFW leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

(4) Der JFW hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
5. Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando,
6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
8. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 11

Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

- (1) Die Jugendsprecher wählen aus ihrer Mitte drei Sprecher für den GJFA. Die GJFSP sind im GJFA stimmberechtigt.
- (2) Sie werden für die Dauer von drei Jahren von den Jugendsprechern gewählt. Sie können nach Ablauf von drei Jahren wiedergewählt werden. Sollte während ihrer Amtszeit ein Wechsel in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf erfolgen, können sie ihre Funktion bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, ausüben. Bei Austritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 12

Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der die sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr über die Verwendung von Geldmitteln.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.

Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 **Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 **Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.02.2007 als Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Barnstorf, den 15.02.2007
Lübbers L.S.
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen **Flecken Bruchhausen Vilsen**

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen **für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 29.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> | |
| in der Einnahme auf | 5.819.100,00 € |
| in der Ausgabe auf | 5.819.100,00 € |

b) <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.541.300,00 €
in der Ausgabe auf	1.541.300,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) <u>im Erfolgsplan mit</u>	
Erträgen in Höhe von	319.500,00 €.
Aufwendungen in Höhe von	319.500,00 €.

b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
Einnahmen in Höhe von	101.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	101.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite für Investitionen in Höhe von 30.000,00 €

veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 960.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Engeln, den 17.01.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 25.01.2007 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 05.03.2007 bis 14.03.2007 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 15.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.458.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.458.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	850.600,00 €
in der Ausgabe auf	850.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 15.01.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 24.01.2007 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 05.03.2007 bis 14.03.2007 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

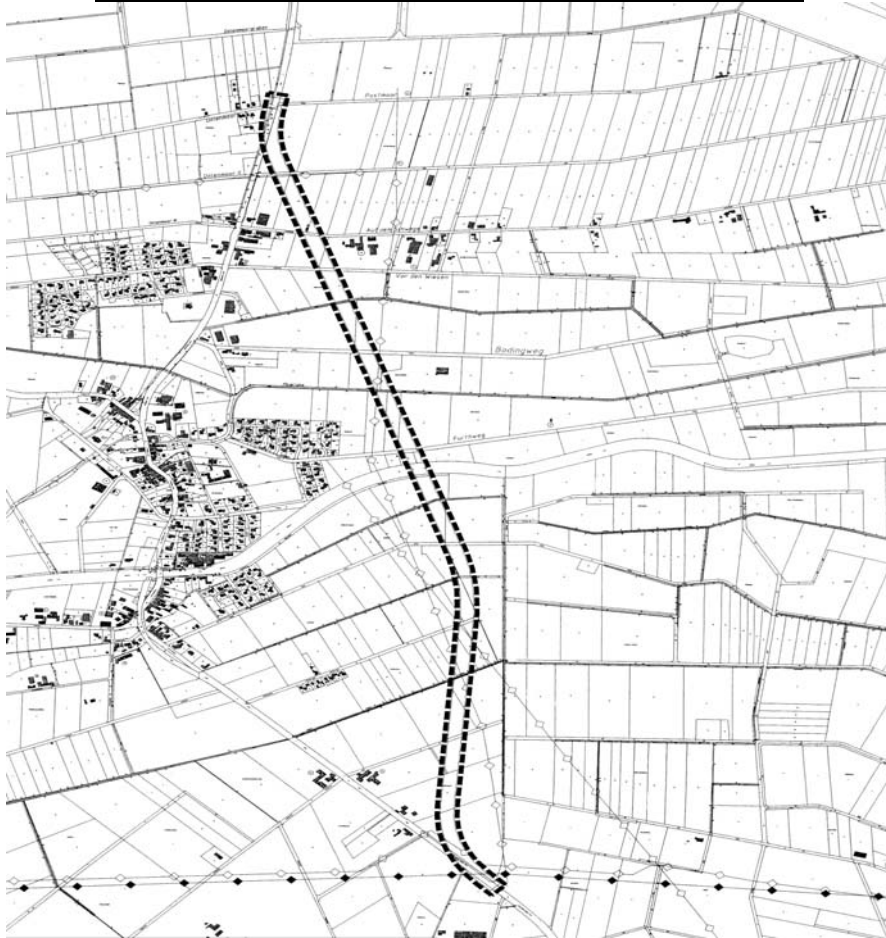
**Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Barenburg**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.01.2007 (Aktenzeichen 63 DH 05155/2006/82 die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung



Ortsumgebung in der Gemeinde Barenburg

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 74. Änderung und die Begründung mit Umweltbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 01.02.2007
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Kammacher

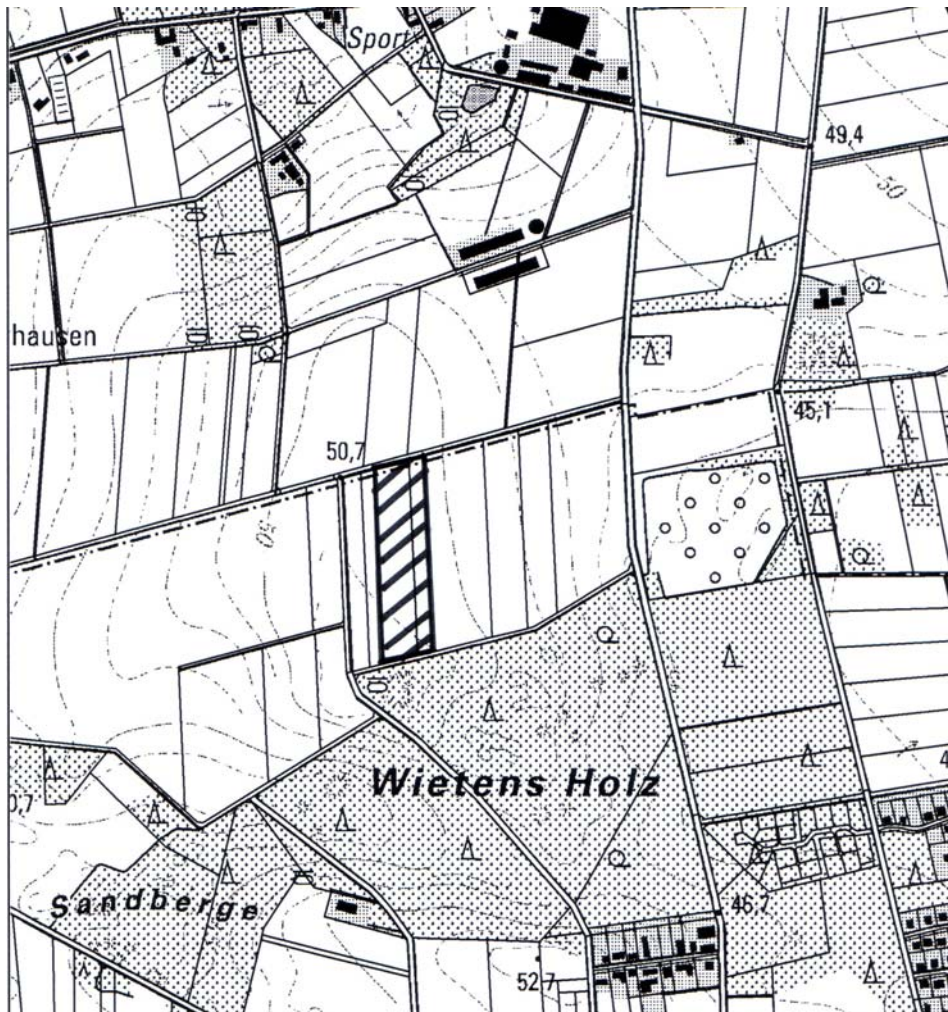
Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.02.2007 (Aktenzeichen 63 DH 05083/2006/82) die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich in der Gemeinde Bahrenborstel

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Freistatt, den 19.12.2006
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.02.2007
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 17.01.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.077.200 €
in der Ausgabe auf	3.077.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	522.400 €
in der Ausgabe auf	522.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 512.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Kirchdorf, den 17.01.2007
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.01.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 31.01.2007
Böckmann
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Siedenburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 19.10.2004 wird im § 9 Abs.1 wie folgt ergänzt:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- | | |
|---|---------|
| 8. Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewartin
der Atemschutzpflegestelle | 20,00 € |
|---|---------|

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 06.02.2007
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (NDS.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 11.07.2006 wird wie folgt neu festgesetzt:

A: Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

I.	Reihengrabstätten	100,00 €
II.	Wahlgrabstätten	160,00 €
III.	Urnengrabstätten	
	a) Urnenwahlgrabstätten	125,00 €
	b) Reihenrasengräber für Urnen incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines	625,00 €
	c) Urnengrab für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege	510,00 €
IV.	Verlängerung einer Wahlgrabstätte für jedes weitere Jahr je Grabstelle	5,50 €
V.	Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte für jedes weitere Jahr je Grabstelle	4,25 €

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Maasen, 13.12.2006
Tannhäuser
Bürgermeister

Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.02.2007, Az: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maasen, den 12.02.2007
Rauschkolb
Gemeindedirektor

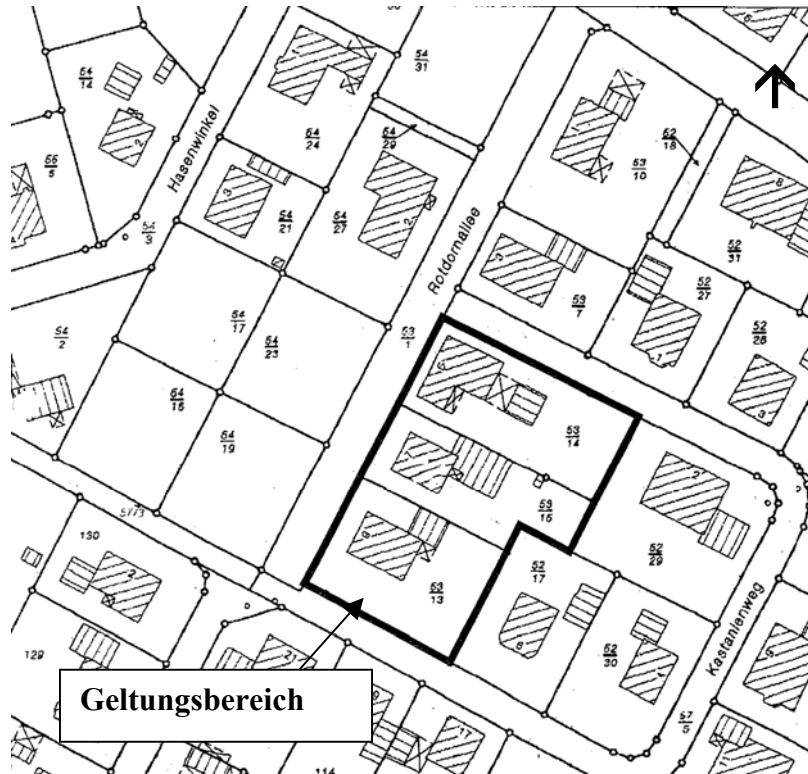
Flecken Siedenburg

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Siedenburg Bebauungsplan Nr. 4 „Hasenwinkel-Ost“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat des Flecken Siedenburg hat am 08.02.2007 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hasenwinkel-Ost“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist aus dem unten stehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg in Zimmer 24 während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsnachfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 - 5 BauGB:

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Siedenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siedenburg, den 22.02.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Rauschkolb

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 17. Januar 2007 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 18. September 2002 (1. Änderung vom 23. Februar 2004, 2. Änderung vom 15. September 2004) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II lautet künftig:

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier:	<u>150 €</u>
---	--------------

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 17. Januar 2007

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. Februar 2007

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. März 2007 bis 2. April 2007 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebber, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber:

Diepholz, den 22. Februar 2007
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974, S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen am 15. Januar 2007 die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Neuenkirchen Flur 6 Flurstücke 10/1 und 12/2 beschlossen.

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 19. Februar 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. März 2007 bis 2. April 2007 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen, Cantruper Str. 19, 27251 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen:

Diepholz, den 22. Februar 2007

Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am

15. Januar 2007 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen vom 9. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 4 und 5:

- | | | |
|-----------|---|---------|
| 4. | Reihengrabstätte im Grabgarten:
für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: | 1.540 € |
| 5. | Urnenreihengrabstätte im Grabgarten:
für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: | 1.195 € |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 15. Januar 2007

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. Februar 2007

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. März 2007 bis 2. April 2007 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen, Cantruper Str. 19, 27251 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen:

Diepholz, den 22. Februar 2007

Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen